

Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend event. Aufnahme von Vorlesungen über Armenpflege und Wohlfahrtspflege in die Lehrgebiete der Hochschule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Juni 1909.

Nr. 9.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend event. Aufnahme von Vorlesungen über Armenpflege und Wohlfahrts- pflege in die Lehrgebiete der Hochschule.

(Vom 13. Januar 1909.)

Angeregt durch eine Eingabe der Redaktion der „Academia“ in Zürich lud der Erziehungsrat durch Schlußnahme vom 17. November 1908 die theologische und die staatswissenschaftliche Fakultät der Hochschule ein, sich darüber auszusprechen, ob und eventuell in welchem Sinne Vorlesungen über Armenpflege und Wohlfahrtspflege in die Lehrgebiete der Hochschule aufzunehmen seien.

In eingehenden Gutachten vom 12. bzw. 23. Dezember sprechen sich beide Fakultäten in ablehnendem Sinne aus:

a) Die theologische Fakultät macht geltend: Insofern es sich um Sondergebiete der Nationalökonomie und des Verwaltungsrechtes handle, müsse die Entscheidung der Frage, wieweit der Pflege dieser Sondergebiete etwa eigene Vorlesungen besonderer Dozenten oder Beauftragter zu widmen seien, der staatswissenschaftlichen Fakultät überlassen bleiben. Insbesondere habe die theologische Fakultät keinen Anlaß, in einer Neueinrichtung solcher Vorlesungen irgend eine Konkurrenz oder Beeinträchtigung ihrer Tätigkeit zu sehen.

Was die Frage betrifft, ob den künftigen Geistlichen auf der Hochschule solche Vorlesungen technischer und fachwissenschaftlicher Art dargeboten werden sollen, so sei nicht zu leugnen, daß eine Einführung in all' die hier in Betracht kommenden verwickelten Verhältnisse eine gute Ausrüstung für das kommende Amt bedeuten könne und mancher Ratlosigkeit der jungen Pfarrer steuern möge. Andererseits pflege ein Interesse für technische Einzelheiten meist erst zu erwachen, wenn das tägliche Bedürfnis des Amtes darauf hinweise. Es liege dieser Stimmung wohl der berechtigte Gedanke zugrunde, daß der einzelne Fall des praktischen Lebens nachher doch nicht nach dem Kollegheft, sondern immer nur aus der Praxis entschieden werden könne.

Demgemäß würde am besten die Einführung in dergleichen Fragen in der Praxis selbst geschehen, also etwa dadurch, daß nach beschlossenerm Studium die Kandidaten in der Armenpflege selbst beschäftigt würden oder daß sie als Gehilfen eines älteren Geistlichen

von diesem überhaupt in die Einzelheiten des Amtes eingeführt würden. So lange bei geringer Ziffer des theologischen Nachwuchses eine solche Handleitung nicht tunlich erscheine, sei auf die Instruktionskurse für innere Mission hinzuweisen, die Jahr für Jahr derartige Fragen behandeln und leicht in dieser Richtung noch weiter auszubauen seien. Auch die Ferienkurse der staatswissenschaftlichen und theologischen Fakultät könnten in dieser Richtung Kenntnisse und Anregung verbreiten, nachdem die Besucher, die meist schon im praktischen Leben stehen, sich draußen das nötige Interesse für solche Fragen geholt haben. Es wäre auch zu begrüßen, wenn ein praktischer Wegweiser mit den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Gerichtsentscheiden den Pfarrern in die Hand gegeben würde.

Im allgemeinen ist die Fakultät der Meinung, daß für die künftigen Geistlichen das Hochschulstudium nicht mit Einzelfragen der Praxis allzusehr sollte belastet werden. Die Hochschule sei vielmehr bestimmt, den Theologen die gebiegene wissenschaftliche Bildung zu verleihen, die sie zu geistigen Führern der Kirche und des Volkes heranziehe. Es sei innerhalb der Fakultät auch die Befürchtung ausgesprochen worden, daß eine abgesonderte Behandlung der Armenpflege leicht dahin führen könne, über technischen und rechtlichen Einzelheiten die wahren Wurzeln der Notlage, die nur im Zusammenhang der sozialen Gesamtverhältnisse und deren Ursachen und Wirkungen erkannt werden können, aus dem Auge zu verlieren.

Vor allem aber sei die Fakultät der Meinung gewesen, es seien die jungen Theologen auf die sittlichen und religiösen Schäden hinzuweisen, die beständig bei der ökonomischen Notlage mitwirken, und auf die helfenden und heilenden Kräfte, die von echt seelsorgerischer und psychologisch kundiger Pflege des religiösen und sittlichen Lebens auch auf ökonomische und soziale Verhältnisse ausgehen. Nichts sei auch geeigneter, die Armenpflege vor Routine und Geschäftsbetrieb zu bewahren, als wenn man sie so unter den sittlich religiösen und seelsorgerischen Gesichtspunkt stelle.

Hier liege ohne Zweifel die eigentliche Aufgabe der theologischen Fakultät, im besondern der praktischen Theologie. Demgemäß werde denn auch überall Armenpflege, innere Mission, Wohltätigkeit und soziale Frage in theologischen Vorlesungen behandelt. Dabei sei allerdings erforderlich, daß die Dozenten selbst in der praktischen Armenpflege, soweit sie Pfarrer angeht, gestanden haben. Die hiesige Fakultät sei in der günstigen Lage, daß ihre beiden Dozenten für praktische Theologie, Professoren Meyer und Nagaz, jahrelang im Pfarramt gestanden haben und dabei reichlich Gelegenheit gehabt haben, auch mit dem Armenwesen und der Bekämpfung sozialer Mißstände sich zu beschäftigen. Beide Dozenten haben sich bereit erklärt, den genannten Gebieten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

b) Die staatswissenschaftliche Fakultät führt aus: Eine Spezialisierung, wie sie hier in Frage stehe, widerspreche dem Wesen der Universität; denn es sei eine Spezialisierung nicht unter wissenschaftlichen, sondern unter rein praktischen Gesichtspunkten. Sie führe deshalb zur Zusammenfassung wissenschaftlich ganz heterogener Disziplinen. Mit den gleichen Gründen, wie sie für die gemachte Anregung zu sprechen scheinen, ließe sich eine Reihe derartiger Spezialfächer rechtfertigen, z. B. eine Zusammenfassung der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen betreffend die Eisenbahnen oder die Wasserkräfte. Aber eine gleichwertig wissenschaftliche, solide Behandlung aller einschlägigen Probleme sei auf diese Weise schlechterdings nicht zu erzielen.

Mit einer solchen Spezialisierung in den Vorlesungen verknüpfe sich aber die Gefahr, bei den Studierenden selbst ein Spezialistentum zu fördern, das nicht wünschenswert wäre. Es sei einzig wünschenswert, das Armenwesen in seinen großen Zusammenhängen kennen zu lernen. Die prinzipiellen Fragen des Armenwesens und übrigens auch die übrigen sozialen Erscheinungen müssen die Studierenden einmal durchdenken. Die großen geschichtlichen Zusammenhänge müssen sie erfassen. Das geschehe aber gerade nicht in einer Vorlesung, wie sie hier angeregt werde, sondern das geschehe in größern und gewisse Gebiete umfassenden systematischen Vorlesungen. Die Vertreter der theologischen Fakultät haben es

sehr begrüßt, daß Herr Professor Sieveking denjenigen Teil der praktischen Nationalökonomie, in welchem soziale Fragen und Armenwesen zur Behandlung kommen, in einem dreistündigen Kolleg vortrage. Dieses Kolleg und die allfällig daran anschließenden Vorlesungen über die Geschichte der sozialen Frage und dergleichen mehr sollen diejenigen besuchen, die sich später der Betätigung auf dem Gebiete des Armenwesens widmen wollen. Es sei im schweizerischen Informationskurse für Jugendfürsorge zu wiederholten Malen hervorgehoben worden, daß die Voraussetzung wahrhaft fruchtbarer Betätigung gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete der Nationalökonomie seien. Der richtige Weg sei also, die Studierenden, insbesondere auch die theologischen, in die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorlesungen und eventuell auch in die anschließenden Seminarien zu weisen.

Außer dem wirtschaftlichen Gehalt solcher Spezialvorlesungen falle im übrigen noch der verwaltungsrechtliche in Betracht. Aber auch hier könne eine Spezialvorlesung nicht ersetzen, was die systematischen verwaltungsrechtlichen Vorlesungen bieten. Eine Ergänzung nach der hier angeregten Seite sei aber durchaus nicht wünschenswert. Die Studierenden, insbesondere wiederum diejenigen, die der theologischen und der philosophischen Fakultät angehören, interessieren sich begreiflicherweise nicht für verwaltungsrechtliche Detailfragen aus dem Gebiete des Armenrechtes. Das Verständnis für die Tragweite derselben komme erst später. Auch die beste Vorlesung vermöge nicht einen guten Praktiker als solchen auszubilden. Das müsse dem Leben selbst überlassen bleiben. Von theologischer Seite sei geradezu die Auffassung geäußert worden, die Theologie-Studierenden würden eine solche Vorlesung nicht besuchen, teils weil Verständnis und Interesse noch fehlen, teils weil die älteren Semester, und für diese wäre eine solche Vorlesung bestimmt, schon überladen seien.

Vor allem aber sei die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät davon durchdrungen, daß sich gerade jetzt gegen einen besondern Vertreter des Armenwesens und der Wohlfahrtspflege ein besonderes grundsätzliches Bedenken erhebe. Eine besondere und isolierte Behandlung der Probleme des Armenwesens berge die schwere Gefahr in sich, daß sie die sozialen Fragen unter einem ganz falschen Gesichtspunkt suche, unter demjenigen der Armenpflege. Gerade die Zusammenstellung in der „Academia“ (1908, Nr. 16) zeige ganz deutlich, wie groß diese Gefahr sei. Jene Auffassung sei wissenschaftlich schon längst überwunden; praktisch vermöge sie auch heute noch der richtigen Behandlung von Fragen der allgemeinen Wohlfahrt hinderlich zu werden. Der Vertreter der Armenpflege und Wohlfahrtspflege möchte sich persönlich noch so sehr gegen solche Auffassungen verwahren, seine Tätigkeit müßte notwendigerweise nach dieser Richtung verwirrend wirken. Die soziale Frage dürfe nicht unter dem Gesichtspunkt des Armenwesens behandelt und betrachtet werden. Schon deshalb müsse die Fakultät der Anregung separater Vertreter des Armenwesens und der Wohltätigkeit ablehnend gegenüber treten.

Die Fakultät ist ferner der Ansicht, daß das, was die Initianten anstreben, sich nur in Kursen erzielen lasse. In vorbildlicher Weise sei in dieser Richtung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge vorangegangen worden. Von theologischer Seite werden auch jetzt schon alljährlich Kurse für innere Mission abgehalten. Manches könne auch durch die private Initiative und die Freiwilligkeit auf dem Gebiete des studentischen Vereinslebens erreicht werden. Die Fakultät habe solche Bestrebungen stets gefördert. Mitglieder derselben haben am Jugendfürsorgekurs mitgewirkt, und sie werden dem Kurse auch folgen, wenn eine analoge Behandlung des Armenwesens ihre Mitwirkung wünschenswert erscheinen lasse.

Der Erziehungsrat, in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Anschauung der theologischen und der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule, auf den Antrag der Hochschulkommission, beschließt:

I. Der Anregung der Redaktion der „Academia“, es möchten Vorlesungen über Armenpflege und Wohlfahrtspflege in die Lehrgebiete der Hochschule aufgenommen werden, wird keine Folge gegeben.

II. Die Erziehungsdirektion wird die Frage weiter verfolgen, wie die Pflege dieser Gebiete der Volkswohlfahrt durch die Einrichtung von Ferienkursen zu fördern sei.

III. Mitteilung an die Redaktion der „Academia“, an das Rektorat der Hochschule und die Dekanate der theologischen und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an die Erziehungsdirektion.

* * *

Dazu erlauben wir uns nur kurz zu bemerken, daß im Sinne und Geiste der christlichen Toleranz handelnd, eine theologische Fakultät anerkennen müßte, einmal, daß Armenpflege und Wohlfahrtspflege sehr natur- und sachgemäß heutzutage auch noch anders als „seelsorgerisch“ betrieben und dargestellt werden können und tatsächlich mit Erfolg werden, sodann, daß an der Hochschule einige Andeutungen über Armenpflege in theologischen Vorlesungen die Existenzberechtigung in wirklichen Fachvorlesungen über Armenpflege nicht ausschließen.

Was sodann die beiden Dozenten für praktische Theologie anbelangt, die dem Armenwesen in ihren Vorlesungen besondere Aufmerksamkeit schenken werden, so weisen wir darauf hin, daß der eine ein Ausländer ist, der unser verwickeltes schweizerisches Armenwesen unmöglich kennen kann und der andere bisher in einer Stadt ein Pfarramt bekleidete, wo die Armenpflege durch besoldete Organe besorgt wird. Die theologische Fakultät „würde es begrüßen, wenn ein praktischer Wegweiser mit den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Gerichtsentscheidungen den Pfarrern in die Hand gegeben würde“. Tatsächlich ist ein solcher Wegweiser 1902 erschienen. Die theologische Fakultät und ihre über Armenpflege lesenden Dozenten scheinen nichts davon zu wissen. Das illustriert trefflich ihre Kenntnis schweizerischer Armenpflege und der einschlägigen Literatur.

Die staatswissenschaftliche Fakultät protestiert gegen die Spezialisierung, die dem Wesen der Universität widerspreche. Solche Spezialvorlesungen können nicht ersetzen, was die systematischen umfassenden Vorlesungen der Professoren bieten. Die Firmung zu guten Praktikern müsse dem Leben selbst überlassen bleiben. Die soziale Frage dürfe nicht unter dem Gesichtspunkte des Armenwesens behandelt werden.

Dazu muß gesagt werden, daß es eine bedauerliche Angst verrät, wenn die Fakultät, die dem modernsten Geist huldigen sollte, die Konkurrenz auf dem Gebiete der sozialen Aufklärung und auf so schwache Art vom Halse halten will. „Dem Leben selbst müsse das überlassen bleiben!“ Wie kann nur die volkswirtschaftliche Fakultät so sprechen! Für das Leben müssen sich die Leute, welche dazu den deutlichen Willen bekunden, auch ausbilden können an der Hochschule — nicht bloß für's Examen.

Zudem hat niemand im Sinne, eine Versündigung am heiligen Geiste der Wissenschaft zu begehen, durch Vermischung von Armenpflege und Sozialpolitik. Da wehrt sich die Fakultät gegen selbsterdachte Gespenste.

Mit dem Anschein der „Wissenschaftlichkeit“ wird der mandarinenhaften Ausschließlichkeit und der zünftlerischen Abgeschlossenheit ein Opfer gebracht.

Aber diejenigen, die es mit der Armenpflege gut meinen, und sie fördern wollen, werden über kurz oder lang doch obsiegen. Post tenebras lux!

Sch.

Die IV. Tagung deutscher Berufsvormünder wird in diesem Jahre in München, im Anschluß an die Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, voraussichtlich am 22. und 23. September stattfinden. Als Beratungsgegenstände wurden zunächst festgesetzt:

1. Die Bevormundung ausländischer Minderjähriger mit besonderer Berücksichtigung der Haager Konvention.
2. Die Ausgestaltung des Meldewesens im deutschen Reiche.

3. Die Mitwirkung des Arztes bei älteren Mündeln.

4. Die Haftpflicht des Berufsvormundes.

a) Wesen und Umfang der Haftpflicht.

b) Schutz des Vormundes gegen die Folgen der Haftpflicht.

Bedeutende Fachleute sind bereits als Referenten gewonnen. Alles Nähere durch die Geschäftsstelle des Archivs Deutscher Berufsvormünder Frankfurt a/M., Stiftstraße 30.

Ausbildungskursus in der Fürsorgearbeit. Die „Centrale für private Fürsorge“ in Frankfurt am Main veranstaltet auch in diesem Jahre einen solchen, und zwar vom 2. bis 12. Juni. Es wird beabsichtigt, dabei die Aufgaben der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder und die Fragen der Berufsausbildung insbesondere bei schwachbefähigten Schülentlassenen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken. Die auch auf diesen Gebieten sehr entwickelten Frankfurter gemeinnützigen Einrichtungen sollen beauftragt und im Anschluß daran alle einschlägigen Fragen mit den Kursusteilnehmern besprochen werden.

Unter anderem wird zu erwägen sein, wie die Gebiete der Einzelvormundschaft und der Berufsvormundschaft sich gegenseitig abgrenzen sollen, wie innerhalb der berufsvormundschaftlichen Organisationen selbst die ehrenamtliche Tätigkeit, namentlich jene der Frauen, wirksam werden kann, wie das Verhältnis des Berufsvormunds zum Vormundschaftsgericht sich gestalten soll. Wichtige Spezialfragen betreffend das Recht des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter werden unter Heranziehung von gerichtlichen Entscheidungen zur Erörterung gelangen. Interessant dürften auch die Erfahrungen sein, welche die „Centrale für private Fürsorge“ bei der Versorgung schwachbefähigter Schülentlassener gesammelt hat. Ausführliche Programme gelangen demnächst zur Ausgabe. Anmeldungen zum Kursus sind bis zum 20. April an die Adresse der „Centrale“, Frankfurt a. Main, Stiftstraße 30, zu richten.

Bern. Kostgeld für versorgte Kinder. Herr Armeninspektor Scherz in Bern vernahm im März dieses Jahres, daß die Armenbehörde Lauterbrunnen „enorm hohe“ Kostgelder zahle, nämlich für ein 10jähriges Mädchen 180 Fr. per Jahr und für einen 12jährigen Knaben 150 Fr., währenddem die städtische Armendirektion Bern für Kinder über 10 Jahre stets nur 72 Fr. per Jahr zahlt und zahlreiche Angebote hat. Er machte den bernischen Armendirektor auf diese Verhältnisse aufmerksam, da ja eine solche Praxis, wie sie Lauterbrunnen übe, „allgemein angewendet, das Armenbudget großartig belasten würde, ohne daß die Kinder besser gehalten wären“. Das Schreiben des städtischen Armeninspektors ging an das Regierungsstatthalteramt Interlaken zur Einholung des Berichtes der Armenbehörde von Lauterbrunnen unter Hinweisung auf § 40 des Armengesetzes. (Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Anstalten stattfindet, macht bei Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Maß übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.) Die Armenkommission Lauterbrunnen zog nun die Angelegenheit an die Öffentlichkeit; in Nummer 188 Abendblatt des „Bund“ verteidigte sie zunächst prinzipiell höhere Kostgelbansätze und sodann rechtfertigte sie sich gegen den ihr gemachten Vorwurf. Sie führte unter anderem folgendes aus: Wir müssen zunächst, um jeden Vorwurf einer irrationellen Armenführung von uns fernzuhalten, festlegen, daß uns die Höhe des Kostgeldes nicht das ausschlaggebende Moment zu sein scheint, das in allen Fällen eine gute Armenversorgung zu garantieren vermöchte. Vielmehr werden die persönlichen Garantien, die die Pflegeeltern bieten können, die Hauptsache sein, und wir gehen deshalb auch, ganz abgesehen von der Höhe des Pflegegeldes mit möglichster Sorgfalt vor bei der Bestimmung eines Pflegeortes. Es sei sogar weiterhin